

geführten Haussuchung bei B. wurde das Jagdgewehr nicht in der Wohnung des B., sondern vergraben im Garten des B. gefunden. B. leugnete, von dem Gewehr gewußt oder irgend etwas mit dem Gewehr zu tun gehabt zu haben. Im Ermittlungsverfahren gegen B. wurde A. als Zeuge vernommen. Obwohl er der Bruder des Beschuldigten B. war, hatte A. aus folgenden Gründen kein Aussageverweigerungsrecht:

- B. war wegen unbefugten Waffenbesitzes (§206 Abs. 1 StGB) beschuldigt worden. Damit war er der Verübung einer Straftat verdächtig, die nach § 225 Abs. 1 Ziff. 6 StGB anzeigepflichtig ist.
- Zwar war zum Zeitpunkt der ersten zeugenschaftlichen Vernehmung des A. der unbefugte Waffenbesitz des B. beendet. Aber zum Zeitpunkt, als A. vom unbefugten Waffenbesitz des B. glaubwürdig Kenntnis erhielt, war die Straftat des B. noch nicht beendet. (Unbefugter Waffenbesitz ist Dauerdelikt). Da A. vom Zeitpunkt seiner glaubwürdigen Kenntnis von der nicht beendeten Straftat an zu deren Anzeige verpflichtet war, bestand seitdem für ihn nicht das Recht, als Bruder des Beschuldigten die Aussage zu verweigern (§ 26 Abs. 1 StPO, letzter Satz).

Ein weiteres Beispiel: Im Ermittlungsverfahren wegen eines 14 Tage zurückliegenden Mordes bestreitet der Beschuldigte in seiner Vernehmung, die Tat begangen zu haben. Er will zur Tatzeit (21.00 Uhr) seine Eltern in deren Wohnung besucht und sich dort von 20.00 bis 22.00 Uhr auf gehalten haben.

Die Eltern des Beschuldigten hatten von dem Mord, der Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist, erst durch die Zeitung erfahren, als die Beendigung des Verbrechens schon zwei Tage zurücklag. Am Abend des gleichen Tages, an dem sie durch die Zeitung von der Mordtat erfuhren, hat ihnen ihr Sohn gesagt, daß er der Täter ist. Da die Eltern nicht vor, sondern erst nach der Beendigung des Mordes glaubwürdige Kenntnis davon erhielten, bestand für sie keine Anzeigepflicht nach § 225 StGB. Weil sie keine Anzeigepflicht hatten, besitzen sie das Recht, die Zeugenaussage zu verweigern, wenn sie zur Vernehmung vorgeladen werden.

Ärzte werden außer durch §225 Abs. 1 StGB noch durch weitere Rechtsvorschriften zur Anzeige verpflichtet. Nach §1 der Anordnung über die Meldepflicht bei Verdacht auf strafbare Handlungen gegen Leben oder Gesundheit vom 30. Mai 1967 (GBl. II S. 360) ist der Arzt zur Anzeige verpflichtet, wenn Personen seine Hilfe in Anspruch nehmen, deren Zustand auf eine gegen sie ausgeübte Straftat gegen das Leben hindeutet oder wenn die ärztliche Hilfe für Kinder oder hilflose Personen in Anspruch genommen wird, deren Zustand den Verdacht einer Straftat gegen die Gesundheit begründet. Ferner verpflichtet die Anordnung über die ärztliche Leichenschau vom 4. Dezember 1978 (GBl. I 1979, Nr. 1S. 4) den